

Prüfungsreglement Studiengang Kindergarten- und Primarstufe

Der Rat der Pädagogischen Hochschule St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 13 der Studienordnung der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 11. April 2008 und in Ergänzung des Allgemeinen Prüfungsreglements vom 18. Juni 2014

als Reglement¹:

I. Modulabschlüsse

Art. 1 Kompensation

- ¹ Während des gesamten Studiums können höchstens zwei Module aus den Kern- und Schwerpunktstudien kompensiert werden. Die zu kompensierenden Module dürfen nicht dem gleichen Fachbereich angehören.
- ² Wird ein weiteres Modul nicht bestanden, wird die Studentin oder der Student von der Ausbildung ausgeschlossen.
- ³ Praktika können nicht kompensiert werden.

II. Eignungsüberprüfung

Art. 2 Durchführung*

- ¹ Die ordentliche Eignungsüberprüfung erfolgt während des Unterrichts und in Praktika.
- ² Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung legt die Modalitäten fest.

Art. 3 Information

- ¹ Die Studierenden werden während des ersten Semesters über Art, Inhalte, Anforderungen und Bestehensbedingungen der ordentlichen und der vertieften Eignungsüberprüfung informiert.

¹ In Vollzug ab 1. September 2014.

Art. 4 Bestehen*

- ¹ Die ordentliche Eignungsüberprüfung ist bestanden, wenn die personalen, sozialen und zielstufenbezogenen Kompetenzen² mit «bestanden» beurteilt werden.
- ² Wird mindestens eine der Kompetenzen mit «weitere Abklärung empfohlen» beurteilt, wird die vertiefte Eignungsüberprüfung durchgeführt.

Art. 5 Umfang der vertieften und der ausserordentlichen Eignungsüberprüfung*

- ¹ Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung legt die Modalitäten der vertieften und der ausserordentlichen Eignungsüberprüfung fest.

III. Zwischenprüfung

Art. 6 Zulassung*

- ¹ Zu den Fachprüfungen zugelassen wird, wer:
 - a) im Studium eingeschrieben ist;
 - b) in den zu prüfenden Ausbildungsmodulen der ersten zwei Semester die Präsenzvorgaben erfüllt hat;
 - c) die Praktikumsverpflichtungen des ersten Studienjahrs erfüllt hat;
 - d) ...

Art. 7 Modulabschlüsse*

- ¹ Ausgewählte Fachprüfungen gelten als Modulabschlüsse.
- ² Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung bestimmt die Modulabschlüsse, die Bestandteil der Zwischenprüfung sind.

Art. 8 Prüfungsfächer*

- ¹ Es werden geprüft:
 - a) Psychologie;
 - b) Allgemeine Didaktik;
 - c) Fachdidaktik Deutsch;
 - d) Fachdidaktik Mathematik;
 - e) Gestalten;
 - f) Musik/Instrumental;
 - g) Bewegung/Sport.

² Gemäss Art. 14 des Allgemeinen Prüfungsreglements vom 18. Juni 2014.

2

...

3

Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung kann Studierende von der Fachprüfung in den Fächern Gestalten, Musik/Instrumental und Bewegung/Sport dispensieren. Für Fächer, in denen eine Dispensation erfolgte, wird keine Lehrbefähigung erteilt.

Art. 9 Bestehen

1

Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den Fachprüfungen:

- a) der Durchschnitt der Noten wenigstens 4,0 beträgt;
- b) höchstens zwei ungenügende Noten erzielt werden;
- c) keine Note unter 3,5 liegt.

Art. 10 Wiederholung

1

Bei Nichtbestehen der Zwischenprüfung müssen alle ungenügenden Fachprüfungen wiederholt werden.

Art. 11 Fachkompetenz Deutsch*

1

Im Verlauf des ersten Studienjahrs findet eine Überprüfung der Deutschkompetenz statt.

2

Die Deutschprüfung umfasst Grundkompetenzen, die für das Unterrichten auf der Zielstufe relevant sind.

3

Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung erlässt Weisungen über die Rahmenbedingungen.

Art. 12 Wiederholung und Ausschluss

1

Eine nicht bestandene Deutschprüfung kann einmal wiederholt werden.

2

Wer bei der Wiederholung die Deutschprüfung nicht besteht, wird von der Ausbildung ausgeschlossen.

Art. 13 Ausserordentliche Deutschprüfung*

1

Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung kann auch nach dem ersten Studienjahr eine ausserordentliche Überprüfung der Deutschkompetenzen anordnen.

2

Wer die ausserordentliche Deutschprüfung nicht besteht, wird von der Ausbildung ausgeschlossen.

IV. Berufspraktische Ausbildung

Art. 14 Gegenstand

1

Die berufspraktische Ausbildung besteht aus verschiedenen Praktika.

2

Die Praktika des ersten Studienjahrs sind Teil der Eignungsüberprüfung.

Art. 15 Wiederholung und Ausschluss

- ¹ Im Verlauf des Studiums kann ein nicht bestandenenes Praktikum einmal wiederholt werden.
- ² Wer ein zweites Praktikum nicht besteht, wird von der Ausbildung ausgeschlossen.

V. Studienabschluss

1. Allgemeines

Art. 16 Voraussetzungen zur Erlangung des Bachelordiploms*

- ¹ Das Bachelordiplom erhält, wer:
 - a) die vorgeschriebenen ECTS-Punkte nachweist;
 - b) ...
 - c) die vorgeschriebenen Module bestanden hat;
 - d) alle Gebühren bezahlt hat.

Art. 17 ...*

2. Bachelorarbeit

Art. 18 Gegenstand*

- ¹ Mit der Bachelorarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie berufsrelevante Fragestellungen aus wissenschaftlicher und aus berufsbezogener Sicht bearbeiten können.
- ² Sie umfasst eine schriftliche Auseinandersetzung mit dem Thema.
- ³ ...

Art. 19 Bestehen

- ¹ Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mit wenigstens der Note 4,0 bewertet wurde.

Art. 20 Wiederholung und Ausschluss*

- ¹ Eine ungenügende Bachelorarbeit wird einmal zur Nachbesserung zurückgewiesen. Sie wird nach Vorgabe der oder des betreuenden Lehrenden:
 - a) überarbeitet oder
 - b) zu einem neuen Thema nochmals verfasst.
- ² ...
- ³ Wer bei der Nachbesserung erneut eine ungenügende Bewertung erhält, wird von der Ausbildung ausgeschlossen.

3 Diplompraktikum

Art. 21 Gegenstand

- ¹ Im Diplompraktikum weisen die Studierenden ihre Handlungs- und Reflexionsfähigkeit in Praxissituationen aus.

Art. 22 Bestehen*

- ¹ Die Prorektorin oder der Prorektor Ausbildung legt die Bestehensnorm für das Diplompraktikum fest.

Art. 23 Wiederholung und Ausschluss*

- ¹ Wer das Diplompraktikum nicht besteht, muss dieses an einem anderen Praxisplatz wiederholen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass im Verlaufe der Ausbildung noch kein Praktikum wiederholt werden musste³.
- ² Wer bei der Wiederholung das Diplompraktikum nicht besteht, wird von der Ausbildung ausgeschlossen.

VI. Erweiterungsstudien

Art. 24 Gegenstand

- ¹ Die PHSG bietet für Lehrpersonen zur Erweiterung der Lehrbefähigung Erweiterungsstudien an für:
 - a) Einzelfachabschlüsse;
 - b) eine Nachbarstufe (Kindergarten oder Mittelstufe Primarschule).

Art. 25 Zulassung zur Prüfung

- ¹ Zugelassen zu den Prüfungen der Erweiterungsstudien ist, wer die in den jeweiligen Curricula formulierten Anforderungen erfüllt. Insbesondere müssen die geforderten ECTS-Punkte nachgewiesen werden.

Art. 26 Bestehen

- ¹ Es gelten die Bestehensnormen des entsprechenden Regelstudiengangs.

³ Gemäss Art. 14 und 15 des vorliegenden Reglements.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 27 ⁴

**Änderungstabelle - Nach Bestimmung*

Bestimmung	Änderungstyp	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	01.09.2014
Titel	geändert	01.08.2019
Art. 2 Abs. 2	geändert	08.12.2023
Art. 4 Abs. 1	geändert	01.08.2019
Art. 5 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 6 Abs. 1, b)	geändert	01.08.2019
Art. 6 Abs. 1, b)	geändert	08.12.2023
Art. 6 Abs. 1, d)	aufgehoben	01.08.2019
Art. 7 Abs. 2	geändert	08.12.2023
Art. 8 Abs. 1, a)	geändert	01.08.2019
Art. 8 Abs. 2	aufgehoben	08.12.2023
Art. 8 Abs. 3	geändert	08.12.2023
Art. 11 Abs. 3	geändert	08.12.2023
Art. 13 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 16 Artikeltitel	geändert	08.12.2023
Art. 16 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 16 Abs. 1 b)	aufgehoben	08.12.2023
Art. 16 Abs. 1 c)	geändert	08.12.2023
Art. 16 Abs. 1 d)	eingefügt	08.12.2023
Art. 17	aufgehoben	08.12.2023
Art. 18 Abs. 3	aufgehoben	08.12.2023
Art. 20 Abs. 1	geändert	01.08.2019
Art. 20 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 20 Abs. 2	aufgehoben	01.08.2019
Art. 20 Abs. 3	geändert	01.08.2019
Art. 22 Abs. 1	geändert	08.12.2023
Art. 23 Abs. 1	geändert	01.08.2019

⁴ Der Vollzugsbeginn wird nicht aufgeführt.